ARBEITSKORB TYP RAK-KRANBAR



INDUSTRIETECHNIK

BETRIEBSANLEITUNG 01/2018

1. ALLGEMEINE HINWEISE....3
1.1 Legende....3
2. GRUNDLEGENDE SICHERHEITSHINWEISE....3
3. TECHNISCHE DATEN....3
4. PRODUKTBESCHREIBUNG....4
4.1 Aufbau....4
4.2 Einsatz und Verwendungszweck....4
5. BETRIEB....4
5.1 Allgemeine Vorschriften....4
5.2 Vorschriften zum Einsatz mit dem Kran....5
5.3 Vorschriften zum Einsatz mit dem Gabelstapler....5
6. WARTUNG....5
7. BENUTZERINFORMATIONEN....6
8. INFORMATIONEN FÜR DEN KRANFÜHRER.. 6
9. INFORMATIONEN FÜR DAS PERSONAL IM PERSONENAUFNAHMEMITTEL....7
10. BESONDERE ANFORDERUNGEN....7
11. VERHALTEN BEI STÖRUNGEN....7
12. VERHALTEN BEI UNFÄLLEN....7
13. TÜV ZERTIFIKAT....8-9
14. ANSCHRIFT....10

BETRIEBSANLEITUNG

1. ALLGEMEINE HINWEISE

Diese Betriebsanleitung gilt für den Arbeitskorb Typ RAK-kranbar. Sie enthält alle erforderlichen Angaben für einen störungsfreien Betrieb. Die Hinweise und Anweisungen dieser Betriebsanleitung sind einzuhalten und zu beachten.

Bei Beachtung der bestimmungsgemäßen Verwendung entsprechend der Betriebsanleitung haften wir im Rahmen unserer Gewährleistungsbedingungen.

Bewahren Sie diese Betriebsanleitung an einem sicheren Ort auf. Sie ist für den praktischen Gebrauch bestimmt und sollte dem Anwender am Einsatzort zur Verfügung stehen.

Ohne Genehmigungen des Herstellers dürfen keine Veränderungen, An- oder Umbauten am Produkt vorgenommen werden. Für Veränderungen ohne Genehmigung des Herstellers wird keine Haftung übernommen und die Gewährleistung erlischt.

1.1 Legende



„Gefährdungshinweise“ Dieses Symbol bedeutet mögliche Gefahren für die Gesundheit von Personen.



„Verbotshinweise“ Dieses Symbol bedeutet unmittelbare drohende Gefährdungen für Personen.



„Sachhinweise“ Dieses Symbol gibt wichtige Hinweise auf einen sachgerechten Umgang mit der Maschine / dem Produkt.

2. GRUNDLEGENDE SICHERHEITSHINWEISE

Jede Person, die mit dem Produkt arbeitet, muss sich mit dem Inhalt der Betriebsanleitung vertraut gemacht haben.
Vor der Inbetriebnahme klären, ob der vorgesehene Stapler zur sicheren Aufnahme geeignet ist und über die erforderliche Tragkraft verfügt.



Es ist grundsätzlich verboten unter schwebende Lasten zu treten! Der Handhabungsbereich darf deshalb bei angehobenen Arbeitskorb nicht betreten werden!

3. TECHNISCHE DATEN

Typ	Breite (mm)	Tiefe (mm)	Höhe (mm)	Gewicht (kg)	Tragfähigkeit (kg)
RAK-kranbar (2 Personen zul.)	**1200**	**800**	**2200**	**195**	**300**

4. PRODUKTBESCHREIBUNG

4.1 Aufbau

Der Arbeitskorb ist wie folgt aufgebaut:

- Robuste Stahlkonstruktion aus Hohl- und Walzprofilen
- Stabiler Personenkorb
- Tür mit Verriegelungsvorrichtung
- Klappbarer Rahmen mit Befestigungsprofil als Sicherung zum Stapler
- Mit Einfahrtaschen und Kettensicherung mit Karabinerhaken
- Aufnahmevorrichtung für Kran Arme mit Vierstrang-Kette
- Mit integrierter klappbarer Werkzeugablage

4.2 Einsatz und Verwendungszweck

- Der Arbeitskorb dient zur Personenaufnahme für Arbeiten in Höhen. Die maximale Arbeitshöhe steht in Abhängigkeit des verwendeten Trägerfahrzeugs. Gemäß Richtlinie 86/663/EWG für kraftbetriebene Flurförderfahrzeuge bezieht sich die auf dem Trägerfahrzeug angegebene Tragfähigkeit auf die Norm-Hubhöhe von 3,30m. Bei größeren Höhen (>3,30m) ist die reale Tragfähigkeit des Trägerfahrzeugs zu prüfen. (Diese Informationen sind der technischen Dokumentation oder dem Typenschild des Trägerfahrzeugs zu entnehmen).

Die Tragfähigkeit muss bei der Hubhöhe, die der Höhe der angehobenen Arbeitsbühne entspricht, mindestens das 5-fache des Gewichtes betragen, das sich aus dem Eigengewicht der Arbeitsbühne, dem Gewicht der mitfahrenden Person(en) und der Zuladung ergibt.

- Eine Verständigung zum Fahrer des Tägerfahrzeugs muss jederzeit gewährleistet sein.
- Der Gabelstapler muss mindestens eine Gabellänge von 800 mm aufweisen, der Gabelzinkenabstand muss entsprechend der Gabeltasche ca. 820 mm Abstand betragen.

5. BETRIEB

5.1 Allgemeine Vorschriften

1. Mit den Staplergabeln in die Gabeltaschen einfahren. Den Karabinerhaken durch die dafür vorgesehene Lasche führen und an der Öse des Arbeitskorbs befestigen oder den Kranhaken an der Öse der Vierstrang-Kette befestigen.
2. Mit dem Arbeitskorb zum Einsatzort fahren.
3. Über den vorgesehenen Zugang die Arbeitsbühne betreten und die Tür schließen und geschlossen halten. Darauf achten, dass die Verriegelung eingerastet ist.
4. Beim Betreten mit mehreren Personen oder bei der Mitnahme von Werkzeug, berücksichtigen, dass das zulässige Höchstgewicht nicht überschritten werden darf.
5. Im Hebebereich des Arbeitskorbs dürfen sich keine Hindernisse befinden.
6. Die Durchführung von Arbeiten, die näher als 3 Meter an elektrischen Freileitungen liegen, sind verboten.
7. Die Person(en) auf dem Arbeitskorb haben so zu arbeiten, dass sie weder sich noch andere gefährdet.
8. Das Aufsteigen auf das Schutzgerüst, sowie das Anbringen von Leitern und Gerüsten, ist verboten.
9. Lasten dürfen nur auf dem Boden oder im vorgesehenen Werkzeugkorb gelagert werden.
10. Die Vergrößerung der Plattform sowie das Anbringen von überhängenden Lasten, ist nicht gestattet.
11. Personen dürfen nicht mit dem Arbeitskorb verfahren werden.
12. Regalbedienung ist mit dem Arbeitskorb verboten.
13. Bei hochgefahrenen Arbeitskorb darf der Gabelstaplerfahrer den Fahrersitz nicht verlassen.
14. Der Arbeitskorb darf nur mit Gabelstaplern eingesetzt werden, die über die erforderliche Tragkraft von 2,25t, eine Gabelzinkenabstand von 820mm und eine Gabelzinkenlänge von min. 800mm verfügen. (Norm-Hubhöhe von 3,30m gemäß Richtlinie 86/663/EWG, siehe oben 4.2)
15. Vor Anbau des Arbeitskorbs muss gewährleistet sein, dass die bestimmungsgemäße Verwendung des Staplers gegeben ist und eine Verständigung zum Fahrer jederzeit gewährleistet ist.
16. Im Zweifelsfall muss die Standsicherheit des Staplers vor Anbau und Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nachgewiesen werden.
17. Ergänzend ist die Information zur Arbeitssicherheit von der BG Großhandel- und Lagerei- Berufsgenossenschaft U.048.03 in aktueller Fassung zu beachten.
18. Der Arbeitskorb Typ RAK kranbar ist zulässig für zwei Personen und vor jedem Gebrauch durch eine Sichtkontrolle auf einen ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.

5.2 Vorschriften zum Einsatz mit dem Kran

1. Vor Beginn von Arbeiten mit dem Arbeitskorb ist zu prüfen, ob das Anschlagmittel ordnungsgemäß angeschlagen ist
2. Es ist zu überprüfen, dass das hängende Personenaufnahmemittel mit dem Kran kompatibel ist.
3. Der Arbeitskorb darf nur von Kränen mit einer Mindesttragfähigkeit von 900 kg aufgenommen werden.
4. Die Kombination aus Kran und hängendem Personenaufnahmemittel darf nur von Personen betrieben werden, die in der sicheren Benutzung der Kombination, einschließlich Vorgehensweisen für Ausstieg bei Ausfall der Energieversorgung oder der Steuerung, unter-wiesen sind.
5. Wenn das hängende Personenaufnahmemittel besetzt ist, soll stets ein Kranführer am normalen Steuerstand des Kranes anwesend sein. Zwischen den Personen im Personenaufnahmemittel und dem Kranführer soll zu jeder Zeit während der Hubvorgänge eine visuelle und akustische Kommunikation bestehen.
6. Während des Betriebs sind Kranführer und Fahrtzeichengeber nicht gleichzeitig mit anderen Arbeiten beauftragt. Während des Betriebs haben beide nur einen Kran oder direkt ein hängendes Personenaufnahmemittel zu bedienen.
7. Anschlagmittel für das Heben von Lasten für hängende Personenaufnahmemittel sind für keinen anderen Zweck zu verwenden.
8. Unbeabsichtigte Bewegungen des hängenden Personenaufnahmemittels sollen, sofern möglich, verhindert werden, z. B. durch Führungsseile oder Befestigung.
9. In der hängenden Arbeits- und Montagebühne soll die Last weitestgehend symmetrisch verteilt sein.
10. Krane mit Freifalleinrichtung dürfen nicht verwendet werden.
11. Der Kranhaken sollte mit einer Sicherheitsklinke versehen sein.
12. Die Betriebsgeschwindigkeit des Krans ist automatisch auf 0,5 m/s zu begrenzen.
13. Des Weiteren sind die Angaben der TRBD 2121 Teil4 Kapitel 4.2 ,, Maßnahmen zum Heben von Personen mittels Hebezeug“ zu beachten.

5.3 Vorschriften zum Einsatz mit dem Gabelstapler

1. Vor Beginn von Arbeiten mit dem Arbeitskorb ist zu prüfen, ob der Arbeitskorb ordnungsgemäß am Stapler gesichert ist.
2. Um ein Abrutschen des Arbeitskorbs von den Zinken zu vermeiden, wird die Kette so oft um den Staplerbaum geschlagen und dann oben eingehängt, dass der Arbeitskorb nicht mehr verrutschen kann.
3. Es ist zu überprüfen, ob das Personenaufnahmemittel mit dem Stapler kompatibel ist.
4. Der Arbeitskorb darf nur von Gabelstaplern mit einer mindest Tragfähigkeit von 2250 kg aufgenommen werden.
5. Personen dürfen nicht mit dem Arbeitskorb gefahren werden.
6. Bei hochgefahrenen Arbeitskorb darf der Gabelstaplerfahrer den Fahrersitz nicht verlassen.
7. Vor Anbau des Arbeitskorb muss gewährleistet sein, dass die bestimmungsmäßige Ver-wendung des Staplers gegeben ist.
8. Im Zweifelsfall muss die Standsicherheit des Staplers vor Anbau und Inbetriebnahme des Arbeitskorbs durch einen Sachverständigen nachgewiesen werden.
9. Der Arbeitskorb dient zur Personenaufnahme für Arbeiten in Höhen bis 5m.

6. WARTUNG

- Jährlich ist der Arbeitskorb auf Beschädigungen zu überprüfen. Ferner sind Korrosionsstellen mit geeigneten Maßnahmen auszubessern. Die Schweißnähte sind einer Sichtkontrolle zu unterziehen.
- Vor jedem Gebrauch sind die Sicherungsvorrichtungen zu prüfen. Hierzu gehört die Prüfung der Sicherungsbolzen auf Vollständigkeit, Unversehrtheit und auf Funktionalität in Verbindung mit dem Gabelstapler. Ferner sind die Tür und die Verriegelung auf Funktion zu prüfen. Das Rückseitige Schutzgitter darf nicht beschädigt sein, so dass keiner hierdurch an die Gefahrenstellen des Gabelstaplers kommen kann. Die Bedienungsanleitung muss gut leserlich an dem Arbeitskorb vorhanden sein.

7. BENUTZERINFORMATIONEN

· Die Kombination aus Kran und hängendem Personenaufnahmemittel darf nur von Personen betrieben werden, die in der sicheren Benutzung der Kombination, einschließlich Vorgehensweisen für Ausstieg bei Ausfall der Energieversorgung oder der Steuerung, unterwiesen sind.
· Heben und Tragen muss unter kontrollierten Bedingungen und unter der Leitung einer dafür benannten Person erfolgen.
· Wenn das Personenaufnahmemittel besetzt ist, muss stets ein Kranführer am normalen Steuerstand des Krans anwesend sein. Zwischen den Personen im Personenaufnahmemittel und dem Kranführer muss zu jeder Zeit während der Hubvorgänge eine Zwei-Wege-Kommunikation bestehen.
· Während der Hubvorgänge muss die für die Durchführung einer Rettung aus einer Notsituation erforderliche Ausrüstung verfügbar sein.
· Während des Betriebs darf der Arbeitgeber Kranführer und Fahrtzeichengeber nicht gleichzeitig mit anderen Arbeiten beauftragen. Während des Betriebs dürfen beide nur einen Kran oder direkt ein hängendes Personenaufnahmemittel bedienen.
· Anschlagmittel für das Heben von Lasten für hängende Personenaufnahmemittel dürfen für keinen anderen Zweck verwendet werden.
· Hängende Personenaufnahmemittel dürfen bei starkem Wind, Sturm, Eis, Schnee, Nebel, Schneeregen oder anderen ungünstigen Wetterbedingungen, welche die Sicherheit von Personen gefährden könnten, nicht ver-wendet werden.
· Maschinen, welche zur gleichen Zeit an derselben Stelle betrieben werden können und bei denen die Gefahr einer Kollision besteht, müssen angehalten werden.
· Unbeabsichtigte Bewegungen des Personenaufnahmemittels müssen, sofern möglich, verhindert sein, z. B. durch Führungsseile oder Befestigung.
· Die hängenden Personenaufnahmemittel, Haken, Sicherheitsklinke und feste Anschlagmittel zum Heben von Lasten müssen vor jedem Gebrauch inspiziert werden.
· Wenn hängende Personenaufnahmemittel durch Öffnungen hindurch bewegt werden, müssen Maßnahmen gegen die Gefährdung des Verfangens und Quetschens getroffen sein.

8. INFORMATIONEN FÜR DEN KRANFÜHER

· Alle Bewegungen sollten behutsam bei langsamer Geschwindigkeit ausgeführt werden.

9. INFORMATIONEN FÜR DAS PERSONAL IM PERSONENAUFNAHMEMITTEL

· In hängenden Personenaufnahmemitteln muss die Last so symmetrisch wie möglich verteilt sein.
· Personen in hängenden Personenaufnahmemitteln müssen ihre Sicherheitsgeschirre an den dafür vorgesehenen Befestigungspunkten befestigen. Die Länge der Vorrichtung zwischen den Befestigungspunkten und dem Geschirr muss so befestigt sein, dass der Bediener jederzeit im Personenaufnahmemittel gehalten wird. Die maximale Länge muss in der Betriebsanleitung des Herstellers angegeben sein.
· Die Nenntragfähigkeit des Personenaufnahmemittels darf nicht überschritten werden.
· Zusammen mit Personen beförderte Werkzeuge und Material müssen besonders gegen Verrutschen, Kippen und Herausfallen gesichert sein.
· Während des Hebens, Senkens und Positionierens müssen Personen in hängenden Personenaufnahmemitteln zur Vermeidung von Quetschstellen sämtliche Körperteile innerhalb des hängenden Personenaufnahmemittels halten.
· Personen in hängenden Personenaufnahmemitteln dürfen nicht auf dem Handlauf oder der seitlichen Absicherung des hängenden Personenaufnahmemittels oder auf irgendetwas im Inneren des Personenaufnahmemittels stehen oder von dort aus Arbeiten ausführen.
· Das Personenaufnahmemittel muss während des Ein- und Aussteigens auf einer festen Fläche positioniert sein.

10. BESONDERE ANFORDERUNGEN

· Sämtliche Stromleitungen oder Schläuche am Personenaufnahmemittel müssen so angeschlossen sein, dass sie die sichere Verwendung des Personenaufnahmemittels nicht beeinträchtigen.
· Sämtliche am Personenaufnahmemittel vorgesehenen Führungsseile müssen so angebracht sein, dass sie die sichere Verwendung des Personenaufnahmemittels nicht beeinträchtigen.
· Stromleitungen oder Schläuche dürfen nicht als Führungsseile verwendet werden.
· Bei Elektroschweißarbeiten vom Personenaufnahmemittel aus muss besondere Sorgfalt auf die Erdung des Personenaufnahmemittels verwendet werden, um zu vermeiden, dass der Kran und/oder seine Seile zu elektrischen Leitern werden.

11. VERHALTEN BEI STÖRUNGEN

Festgestellte Mängel sind sofort Vorgesetzten zu melden.

12. VERHALTEN BEI UNFÄLLEN

· Ersthelfer heranziehen
· Notruf: 112
· Unfall melden

ZERTIFIKAT
CERTIFICATE

Hiermit wird bescheinigt, dass die Firma / *This certifies that the company*

RR-Industrietechnik GmbH
Lise-Meitner-Straße 25
48691 Vreden
Deutschland

berechtigt ist, das unten genannte Produkt mit dem abgebildeten Zeichen zu kennzeichnen
is authorized to provide the product mentioned below with the mark as illustrated

Fertigungsstätte *Manufacturing plant*	**RR-Industrietechnik GmbH** **Lise-Meitner-Straße 25** **48691 Vreden** **Deutschland**
Beschreibung des Produktes *(Details s. Anlage 1)* Description of product *(Details see Annex 1)*	**Hängendes Personenaufnahmemittel**
Geprüft nach *Tested in accordance with*	**EN 14502-1:2010**

Das Produkt entspricht den Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes ProdSG § 21
The product is conform with the requirements of the Product Safety Act - ProdSG § 21

Registrier-Nr. / *Registered No.* 44 326 16035502
Prüfbericht Nr. / *Test Report No.* 3517 7781
Aktenzeichen / *File reference* 2.4 – 129/16

Gültigkeit / Validity
von / *from* 2016-04-19
bis / *until* 2021-04-18

TÜV NORD CERT GmbH
Zertifizierungsstelle Maschinen

Essen, 2016-04-19

TÜV NORD CERT GmbH Langemarckstraße 20 45141 Essen www.tuev-nord-cert.de machinery@tuev-nord.de

Bitte beachten Sie auch die umseitigen Hinweise
Please also pay attention to the information stated overleaf

ANLAGE
ANNEX

zum Zertifikat Registrier-Nr. / *to Certificate Registration No.* 44 326 16035502

Produktbeschreibung: *Product description:*	**Hängendes Personenaufnahmemittel** **Typ: RAK-kranbar**	
Typbezeichnung: *Type designation:*	**Nutzlast:** **Personenzahl:** **Eigenmasse:**	**300 kg** **max. 2** **150 kg**
	Abmessungen:	
	Breite: **Tiefe:** **Höhe:**	**1200 mm** **800 mm** **2200 mm**

TÜV NORD CERT GmbH
Zertifizierungsstelle Maschinen

Essen, 2016-04-19

TÜV NORD CERT GmbH Langemarckstraße 20 45141 Essen www.tuev-nord-cert.de machinery@tuev-nord.de

14. ANSCHRIFT

Verwaltung:

RR-Industrietechnik GmbH
Lise-Meitner Strasse 25
48691 Vreden

Working platform type RAK-kranbar



INDUSTRIETECHNIK

INSTRUCTION MANUAL 01/2018

1. GENERAL INFORMATIONS....3
1.1 Legend....3
2. BASIC SAFETY INSTRUCTIONS....3
3. TECHNICAL DATA....3
4. PRODUCT DESCRIPTION....4
4.1 Construction....4
4.2 Operation- and intended purpose....4
5. OPERATION....4
5.1 General regulations....4
5.2 Regulations for the use with a crane….....5
5.3 Regulation for the use with a fork lift truck….....5
6. MAINTENANCE....6
7. BEHAVIOUR IN CASE OF FAILURE....6
8. BEHAVIOUR IN CASE OF ACCIDENTS; FIRST AID.. 6
9. ADDRESS....7

1. GENERAL INFORMATION

This instruction manual applies to working platforms type RAK-kranbar. It contains all informations needed for a trouble free operation. The instructions and hints in this manual must be considered and followed.

When the product is used with its intended purpose as set out in the instruction manual, we will accept liability in accordance with our warranty conditions.

This instruction manual should be kept at a safe place. It is intended for the practical use and should be available for the user at the point of use.

The product mustn't be modified, extended or converted without the manufacturer's acceptance. No liability whatsoever can be accepted for modifications which haven't been approved by the manufacturer; all warranty rights expire in such cases.

1.1 Legend



„Warning" This symbol implies possible danger to the health of persons.



„Prohibition" This symbol implies direct danger to the health of persons.



„Information" This symbol implies important informations for the correct use of the machine/ product.

2. BASIC SAFETY INSTRUCTIONS

Everyone working with the product must be familiar with the contents of the instruction manual.
Before starting work, it has to be checked whether the intended lifting system is suitable for this purpose and can bear the required load safely.
The accident prevention regulation must be considered every time.



It is principally prohibited to stand under a suspended load. It is therefore prohibited to enter the working area while the working platform is raised.

3. TECHNICAL DATA

Type	Breadth (mm)	Depth (mm)	Height (mm)	Weight (kg)	Lifting capacity (kg)
RAK-kranbar (allowed for two persons)	**1200**	**800**	**2200**	**195**	**300**

4. PRODUCT DESCRIPTION

4.1 Construction

The working platform is constructed as followed:

- Sturdy steel construction of hollow and rolled sections
- With steel roof for protection against falling parts
- Robust working cage
- Door with self-acting locking device
- With attachment and safety chains to prevent a slipping off the fork arms
- With crane eyes and four-strand chain for a safe lifting
- With handholds in the working cage
- With integrated tool box

4.2 Operation- and intended purpose

The working platform is constructed to carry 2 persons.

5. OPERATION

5.1 General regulations

1. It is only allowed to enter or quit the working platform via the entrance provided.
2. It is prohibited to exceed the permitted gross weight.
3. There mustn't be any obstacles in the lifting zone of the working platform.
4. It is prohibited to do any work less than 3 metres distance to open wires.
5. The persons on the platform have to work in such a way, that they don't endanger themselves or anyone else.
6. It is prohibited to climb onto the working cage and to mount ladders or other scaffolds on it.
7. It is prohibited to enlarge the platform or to add overhanging loads.
8. The lifting and carrying should be directed by a person, which is named for it.
9. The equipment for rescue has to be available during the lifting actions.
10. It is prohibited to use the working platform at wind speeds over 7 m/s (25 km/H), thunderstorm, ice, snow, fog, sleet or other bad weather conditions that could endanger the safety of persons.
11. Machines that work at the same time and endanger a free handling with the working platform (obstacles) should be stopped.
12. The working platform with all its hooks, chains and other fixing material has to be checked before every use.
13. If the working platform is driven through apertures, it has to make sure, that it can't entangle itself and persons don't get squeezed.
14. All moves should be made slowly and cautiously.
15. Persons in the working cage have to ensure themselves with the safety harness at the fixing point provided.
16. Tools and other loads have to be ensured against shifting, tilting and falling out.
17. While lifting, lowering and positioning the working platform, the people inside have to keep all their body parts in the cage, to prevent crushes.
18. While persons enter or quit the cage, the working platform has to stand on firmly ground.

5.2 Regulations for the use with a crane

1. It has to make sure, that the load-securing device is fixed safely before starting the work with the platform.
2. It has to be checked whether the crane and the working platform fit together.
3. The working platform may only be lifted by cranes with a lifting capacity of min. 900kg.
4. The combination of crane and lifted working platform may only actuate by persons, which have the knowledge about a safe use, including the procedure for the escape, when power supply or the control brakes down.
5. If persons are lifted in the working platform a crane operator should be constantly present at the control of the crane. Between the persons in the cage and the crane operator should be constantly a visual and acoustical communication.
6. The crane operator and the signalman shouldn't do other works while the working platform is lifted. They both should only operate on one crane or lifted working platform.
7. The load-security device mustn't be used for any other things except lifting working platforms.
8. Moves by accident of the working platform have to be prevented by cable guides or fixations.
9. The load in the working cage should be evenly distributed.

5.3 Regulations for the use with a fork lift truck

1. It has to make sure, that the working platform is fixed correctly on the fork lift.
2. The chain has to be winded around the lift truck as often as possible and then hooked in the fixing point at the working platform, to prevent a slipping off the fork arms.
3. It has to be checked, that the working platform and the fork lift truck fit together.
4. It is prohibited to transport people with the working platform.
5. The driver of the fork lift truck mustn't leave his seat, while the working platform is lifted.
6. Before mounting the working platform, it must be ensured, that this is in conformity with the fork lift's intended use.
7. In the case of doubt, the fork lift's stability must be demonstrated by an expert, before mounting the platform and starting work.
8. The working platform is constructed for works up to 3, 5 metres height.

6. MAINTENANCE

- The working platform must be checked up on signs of damage once a year. Suitable methods must be taken to repair any corrosion finds. Welding seams must be examined.
- The safety mechanism must be checked every time before use. This also includes to check that the load-security device is complete, undamaged and operates correctly in combination with the fork lift truck. Correct operation of the door and its lock must be checked. The fence at the back mustn't be damaged, so that no one can reach the hazard area of the fork lift truck. The instruction manual must be readable and present at the working platform.

7. BEHAVIOUR IN CASE OF FAILURE

Defects founded have to be reported to the superior immediately.

8. BEHAVIOUR IN CASE OF ACCIDENTS, FIRST AID

- Contact first-aider
- Emergency call
- Report the accident

9. ADDRESS



Management:

RR-Industrietechnik GmbH
Lise-Meitner Strasse 25
48691 Vreden